

## **Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!; Änderung des Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes**

2018/783

vom 8. Oktober 2019

#### **1. Ausgangslage**

In ihrer am 13. September 2018 eingereichten Motion «Jugendschutz auf E-Zigis & Co. ausweiten» verlangte Sara Fritz vom Regierungsrat, dafür zu sorgen, «dass E-Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Basel-Landschaft so rasch wie irgendwie möglich und bis spätestens Ende 2019 den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren». Der Landrat überwies die Motion am 28. Februar 2019.

Im heutigen Gesetzestext werden unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes zwar Tabakwaren reguliert, nicht jedoch neuere Produkte wie elektronische Zigaretten, andere nikotinhaltige Produkte oder Cannabisprodukte (<1% THC). Ziel der Vorlage ist somit die Ergänzung des kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes (KaATG) um zusätzliche Rauchwaren – solche, die den Wirkstoff Cannabis erhalten, sowie elektronische Geräte zur Inhalation von Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin. Gemäss heutiger Gesetzeslage sind diese Produkte grundsätzlich ohne Altersbeschränkung frei verkäuflich und bewerbbar.

Aktuell ist auf Bundesebene das Tabakproduktegesetz in Arbeit. Die Vorlage untersagt landesweit den Verkauf von Tabakwaren an unter 18-Jährige und beinhaltet eine differenzierte Regelung von E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen. Eine Inkraftsetzung des Gesetzes und der Verordnungen ist jedoch erst für Mitte 2022 vorgesehen, weshalb mehrere Kantone damit begonnen haben, die Lücke auf kantonaler Ebene zu schliessen.

Das Resultat der kantonalen Vernehmlassung fiel grösstenteils positiv aus. Alle Parteien zeigten sich einverstanden, ebenso die Fachverbände. Letztere sowie Grüne und EVP regten an, die Regelung auf Schutz vor Passivrauchen auszudehnen. Die Gemeinden verzichteten mit Ausnahme von vier auf eine Stellungnahme. Ablehnend äusserten sich hingegen der Branchenverband Swiss Cigarette, die Tabakindustrie sowie zwei Verkaufsstellen. Aufgrund der Rückmeldung hält der Regierungsrat an der vorgeschlagenen Anpassung des KaATG in unveränderter Form fest.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission beriet die Vorlage in Anwesenheit von Irène Renz, Leiterin der Abteilung Gesundheitsförderung im Amt für Gesundheit, sowie Urs Knecht vom Rechtsdienst des Amtes für Gesundheit. Die Beratung und 1. Lesung fanden am 6. September, die 2. Lesung am 20. September 2019 statt. Ebenfalls anwesend waren Regierungsrat Thomas Weber sowie Olivier Kungler, Generalsekretär VGD.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Grundsätzlich waren die Kommissionsmitglieder mit der Ergänzung des Gesetzes um den Absatz 2 in § 1 einverstanden, handelt es sich doch um eine sinnvolle und zeitgemässe Erweiterung des Geltungsbereichs, der nun explizit auch den Wirkungstyp Cannabis (<1% THC) sowie elektronische Inhalationsgeräte (E-Zigaretten) umfasst.

Einige Punkte gaben Anlass zur Diskussion. Der erste Punkt betraf die ursprüngliche Unterteilung des Absatzes 2 in einen Buchstaben a (bezüglich der Produkte) und einen Buchstaben b (bezüglich der verwendeten Geräte). Die Kommission entschied aus formalen und logischen Gründen mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung, die beiden Sätze in zwei getrennte Absätze (2 und 3) zu fassen. Der Inhalt blieb unverändert.

Umstritten war die Frage, ob es sinnvoll ist, im Rahmen des Gesetzes den Konsum auch nicht-nikotinhaliger Produkte, die z.B. mit einer E-Zigarette inhaliert werden können, für Jugendliche zu verbieten. Eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung dieser Produkte ist bis heute nicht eindeutig nachgewiesen. Die Motion verwies hingegen auch auf die psychologische Fernwirkung des Paffens, das – unabhängig vom Inhalt des Geräts – zu einem für Jugendliche zunehmend nachahmenswerten, da «coolen» Akt stilisiert wird. Laut Direktion sei man deshalb davon ausgegangen, dass es der Absicht der Motionärin entspreche, das Verbot auch auf nicht-nikotinhalige, reine Aromaprodukte auszuweiten. Die Kommission konnte dieser Argumentation folgen.

Ein anderes Thema betraf die Erwähnung von elektronischen im Gegensatz zu nicht-elektronischen Geräten wie einer Shisha (Wasserpfeife). Die Kommission bekräftigte (mit 9:3 Stimmen) den Wunsch, dass die Geräte im Gesetzestext explizit enthalten sein sollen. Von einer Ausweitung auf Shisha & Co. wurde hingegen abgesehen, um kongruent mit dem Motionstext zu sein, in dem nur E-Zigaretten erwähnt werden. Ausserdem stellen Wasserpfeifen aus Konsumentensicht eher eine Randerscheinung dar.

Eine Uneinigkeit bestand beim Thema Passivrauchen. Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass der Schutz vor Passivrauch von E-Zigaretten in der Motion ebenfalls als Forderung enthalten sei und monierte, dass man sich diesem Thema nicht angenommen habe. Somit sei nur ein Teil der Motion erfüllt. Die Vertreterin der Direktion machte deutlich, dass der Passivrauchschutz im Gastgewerbegesetz geregelt werden müsste. Die Änderung eines zweiten Gesetzes hätte jedoch zu viel Zeit in Anspruch genommen. Man wollte sich stattdessen möglichst schnell der wesentlichen Problematik (Jugendschutz) annehmen und dort die Lücke schliessen. Zudem gebe es laut Direktion keine Rückmeldung von Wirten, dass E-Zigaretten in den Lokalen ein Problem darstellten, da sie gleich behandelt werden wie normale Tabakwaren und in den Innenräumen nicht gestattet sind. Die Direktion empfahl aus diesen Gründen, auf die angekündigte Lösung auf Bundesebene zu warten.

Eine Kommissionsminderheit stellte sich auf den Standpunkt, dass für sie die Frage nach dem Passivrauchen nach wie vor relevant sei und die Motion deshalb nicht abgeschrieben werden sollte. Bei der Abstimmung über den Landratsbeschluss wurden die Ziffern 1 und 2 einstimmig gutgeheissen, während auf die Ziffer 3 (Abschreibung der Motion) zwei Gegenstimmen entfielen.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

08.10.2019 / mko

#### **Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

Christof Hiltmann, Präsident

#### **Beilage/n**

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Änderung des Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes (von der VGK geänderter und der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

**Landratsbeschluss**

**betreffend Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!; Änderung des Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das kantonale Alkohol- und Tabakgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Ziffer 1 unterliegt dem Referendum gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Die Motion 2018-783 «Jugendschutz auf E-Zigis & Co. ausweiten» wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

## Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 905 (Kantonales Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG) vom 22. Juni 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Als Tabakwaren gelten Produkte, die Tabak, den Wirkungstyp Cannabis oder Nikotin enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt sind.

<sup>3</sup> Ebenfalls in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen elektronische Geräte, mit denen Flüssigkeiten mit oder ohne Nikotin nach dem Erhitzen inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für solche Geräte.

#### **§ 2 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kontrolliert die Verkaufsstellen und kann dazu Testkäufe durch Minderjährige vornehmen lassen.

### Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.<sup>1)</sup>

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.